

Geschäftsordnung für den Firmenbeirat

27.03.2024

§ 1 Zweck des Firmenbeirats

Der Firmenbeirat dient dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen den in der Windkraftbranche tätigen Firmen, insbesondere der Vertretung jener Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen für die Entwicklung von Windparks und/oder für den Betrieb von Windkraftanlagen anbieten. Der Firmenbeirat ist beratendes Gremium für Vorstand und Geschäftsführung der **WINDKRAFT** Österreich und kann Empfehlungen an den Vorstand abgeben.

§ 2 Branchenplattform als Forum für den Firmenbeirat

Der Firmenbeirat hält seine Versammlungen gemeinsam mit den **WINDKRAFT** Österreich Betreibermitgliedern im Rahmen der Branchenplattform. Die Branchenplattform bietet ein organisiertes Forum für den Gedankenaustausch zwischen Entwicklern und Betreibern von Windkraft in Österreich und den Mitgliedern des Firmenbeirats.

§ 3 Mitgliedschaft

Jedes in der Windkraft tätige Unternehmen kann schriftlich oder per E-Mail einen Antrag auf Aufnahme in die **WINDKRAFT** Österreich und in den Firmenbeirat an den Vorstand der **WINDKRAFT** Österreich stellen. Diesem Antrag sind ein Beitrittsformular, eine unterfertigte Geschäftsordnung für den Firmenbeirat sowie Unterlagen mit einer Unternehmenspräsentation anzuschließen. Der Vorstand der **WINDKRAFT** Österreich entscheidet über die Aufnahme in den Firmenbeirat. Die interessierten Unternehmen können eingeladen werden, sich auf der Branchenplattform kurz zu präsentieren.

§ 4 Vorsitz, Willensbildung und Rechte des Firmenbeirats

Die Mitglieder des **WINDKRAFT** Österreich-Firmenbeirats wählen aus ihrem Kreis alljährlich in der ersten Sitzung des Jahres einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

- (1) Versammlungen des Firmenbeirats im Rahmen der Branchenplattform werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht, an den **WINDKRAFT** Österreich-Vorstandssitzungen teilzunehmen und verfügen dort über ein Stimmrecht.
- (3) Der Vorsitzende des Firmenbeirats hat das Recht, vom Präsidenten der **WINDKRAFT** Österreich die Einberufung einer Vorstandssitzung sowie die Befassung des Vorstands mit dringenden Themen binnen sechs Wochen zu verlangen.

§ 5 Leistungen der WINDKRAFT Österreich an die Firmenbeiratsmitglieder

Die **WINDKRAFT** Österreich-Geschäftsstelle bietet den Beiratsmitgliedern folgende Leistungen:

- Weitgehende Informationen per E-Mail-Newsletter
- Teilnahme bei mindestens zwei Branchenplattformen jährlich
- Insertionsmöglichkeiten in **WINDKRAFT** Österreich-Publikationen zu ermäßigten Tarifen
- Möglichkeit zur Auflage von Informationsmaterial in der Geschäftsstelle
- Aufnahme in die Firmenbeiratsliste auf der **WINDKRAFT** Österreich-Website
- Empfehlung bei Anfragen
- Weiterleitung von potenziellen Geschäftspartnern bzw. Anfragen

§ 6 Leistungen der Beiratsmitglieder an die WINDKRAFT Österreich

Zur Finanzierung der Leistungen der **WINDKRAFT** Österreich zahlen alle Beiratsmitglieder zusätzlich zum satzungsgemäßen Jahresbeitrag für Firmenmitglieder einen Beitrag, der sich aus einer Aufwandspauschale und einem leistungsabhängigen Beitrag (z. B. bei der Errichtung von neuen Anlagen) zusammensetzt, ein.

Sowohl Aufwandspauschale als auch leistungsabhängiger Betrag werden von der Generalversammlung der **WINDKRAFT** Österreich auf Vorschlag des Vorstands der **WINDKRAFT** Österreich beschlossen. Der Firmenbeirat kann im Vorfeld eine Empfehlung an den Vorstand abgeben, welche dieser in seinen Überlegungen zu berücksichtigen hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Firmenbeiratsmitglieder können ihre Mitgliedschaft jährlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich kündigen (per Jahresende). Im Jahr 2021 kann die Mitgliedschaft ausnahmsweise mit einer Kündigungsfrist von einem Monat (per Jahresende) schriftlich gekündigt werden.

Der Vorstand der **WINDKRAFT** Österreich kann jederzeit den Ausschluss eines Mitglieds vom Firmenbeirat wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Zahlungspflichten seiner Mitgliedsbeiträge, oder wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Aussagen oder Handlungen, die den Zielen der **WINDKRAFT** Österreich entgegenstehen, beschließen. Ob ein solches Verhalten, Aussagen oder Handlungen vorliegen, beurteilt der **WINDKRAFT** Österreich-Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

§ 8 Sonstiges

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an einer Versammlung anwesenden Firmenbeiratsmitglieder. Zusätzlich ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich. Über die Änderung kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn zuvor in der Einladung auf die geplante Änderung der Geschäftsordnung hingewiesen wurde. Weiters bedarf jede Änderung auch der Zustimmung durch den **WINDKRAFT** Österreich-Vorstand. Diese darf jedoch nur dann verweigert werden, wenn der Beirat damit den Interessen der **WINDKRAFT** Österreich zuwiderhandelt. Eine Beurteilung darüber obliegt dem **WINDKRAFT** Österreich-Vorstand mittels Mehrheitsbeschlusses.

Falls es notwendig ist, weitere in dieser Geschäftsordnung nicht angesprochene Fragen zu regeln, gelten im Zweifelsfall die entsprechenden Bestimmungen der Statuten für den **WINDKRAFT** Österreich-Vorstand sowie der Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführer.

Die Mitgliedschaft beantragt:

(Beiratsmitglied)

Unterschrift
Name in Blockschrift
Firmenstempel

Die Mitgliedschaft bestätigt:

(Geschäftsführer **WINDKRAFT** Österreich)

Unterschrift
Name in Blockschrift
Firmenstempel

Ort, Datum:

